Tiohenz.Ring 78

Kirchliches Sesetz und Verordnungsblatt

der Svangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stüd 9

Ausgabe: Riel, ben 10. Juni

1948

Inhalt:

I. Sefete und Berordnungen. -

II. Befanntmachungen,

Zweite Ausführungsanweisung zu der Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im Nechnungsjahr 1948. (G. 41) — Pfarrbesoldungs und versorgungspflichtbeitragsüberschüsse 1948 (1. Nate) (G. 41) — Beitrag zum Fonds für Airchenbeamte für das Nechnungsjahr 1948 (G. 41) — Bandeskirchliche Umlage 1948 (G. 42) — Anordnung zur Abänderung der Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes Wandsbef (G. 42) — Urkunde über die Umpfarrung des Ortsteils Tonwerk der politischen Gemeinde Wohltorf aus der Airchengemeinde Aumühle in die Airchengemeinde Wohltorf (G. 42) — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Airchengemeinde Plön mit dem Sih in Aschenge (G. 42) — Bauten auf Airchenland (G. 42) — Verwertung alter Akten, Scheine usw. als Alkpapier (G. 43) — Orgelinstandsehungen (G. 43) — Sinjähriger Studentenausenthalt in USA. (G. 43) — Oeschäftsverteilung im Bandeskirchenamt (G. 48) — Seelforge an deutschen freiwilligen Arbeitern in Frankreich (G. 43) — Behrgang für Mission und Semeindedienst vom 15. — 29. Juli im Breklumer Missionshaus (G. 43) — Airchliche Statistik für 1946 und 1947 (G. 44) — Empfehlenswerte Schriften (G. 44) — Ausschreibung von Pfarrstellen (G. 44) —

III. Personalien. (S. 44).

BEKANNTMACHUNGEN

3 weite Ausführungsanweisung zu der Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im Nechnungsjahr 1948.

Riel, den 31. Mai 1948.

In Abänderung der Aussührungsanweisung vom 3. Mai 1948, Kirchliches Gesetz und Berordnungsblatt Seite 34, letzter Absah, wird solgendes angeordnet:

Die Synodalausschüsse haben die von den Kirchengemeinden einzuziehenden Beträge der Ausgleichsabgabe propsteiweise geschlossen der Landeskirchenkasse unter Angabe der Zweckbestimmung in vier gleichen Raten zu überweisen, von denen die erste sofort, die zweite am 1. August, die dritte am 1. November 1948, die vierte am 1. Februar 1949 zu überweisen ist. Eine vorzeitige Aberweisung ist nicht zulässig.

Die Synodalausschüffe sind ermächtigt, für die Zahlung der Ausgleichsabgabe seitens der Kirchengemeinden an die Propfteikasse entsprechende Anordnungen zu tressen.

Evangelisch=Lutherisches Landesfirchenamt.

Bührke.

3.-Nr. 6786 (Dez. IV)

Pfarrhefoldungs- und -verforgungspflichtbeitragsüberschüffe 1948 (1. Rate).

Riel, ben 4. Juni 1948.

Von allen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gesamtverbänden, die einen landeskirchlichen Unteil an Psarrbesoldungs- und -versorgungspslichtbeiträgen abzusühren haben, ist die zum 15. Juni 1948 vorläusig ein Viertel des gemäß Versügung des Landeskirchenamts vom 30. August 1947 — Nr. 11205 (Dez. IV) — sestgeschten Vetrages sür das Rechnungsjahr 1947 als Abschlung auf den vorläusigen Pslichtbeitragsüberschuß 1948 an die Landeskirchenkasse auf deren Konto Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel oder deren Posischekkonto Nr. 139063 beim Posischekamt Hamburg unter Ungabe der Iwedbestimmung abzusühren.

Die Entscheidung über die endgültige Höhe sowie über die Art der Ausbringung des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1948 wird dennächst bekanntgegeben werden. Bis dahin ist der zur Deckung des Besoldungsbedars benötigte Teil des Psarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrags monatlich in Höhe eines Zwölstels des für das Rechnungsjahr 1942 endgültig sestgeschen Pslichtbeitrags an die Pfarrkasse abzusühren.

Uberweisungen über den im Absat 1 sestgesetten Betrag hinaus sind nicht zulässig.

Die Kirchengemeinden werden ferner an die Abführung der rückständigen (endgültigen u. vorläusigen) Pflichtbeitragsüberschüsse aus den vergangenen Rechnungsjahren erinnert. Auf die Möglichkeit, Verzugszinsen zu berechnen, wird besonders hingewiesen.

Evangelisch=Lutherisches Landeskirchenamt Bührte.

3. Mr. 7075 (Dez. VI)

Beitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1948.

Riel, den 31. Mai 1948.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesethes über die Ruhcstands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 (Kirchl. Ges.- u. V.-Vl. S. 91) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesethes dur Abänderung des Kirchengesethes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges.- u. V.-Vl. S. 16) wird der an den Fonds für Kirchenbeamte du entrichtende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1948 auf 19 % seizelest.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten nach Maßgabe des Diensteinkommens, das dem jeweiligen Stelleninhaber bei Fälligkeit des Beitrages, also am 1. April 1948, 1. Juli 1948, 1. Oktober 1948 und 1. Januar 1949 zusteht.

Unter Hinweis auf die Rundversügung vom 4. März 1940 — C 950 — wird darum ersucht, dem Landeskirchenamt rechtzeitig — spätestens dis zum 10. Januar 1949 — Unzeige über etwaige Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Veamten wie Hinzutreten und Fortfall von Kinderzuschlägen, die Einstuß auf das Diensteinkommen und somit auf den gegen Ende des Rechnungsjahres endgültig festzusehenden Stellenbeitrag haben, zu machen.

Uls Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag 1948 find vorbehaltlich der endgültigen Festsehung zum 1. April 1948. 1. Juli 1948, 1. Oktober 1948 und 1. Januar 1949 Vierteljahresraten des sür das Vorjahr mitgeteilten endgültigen Veitrages auf das Ronto 1065 der Landeskirchenkasse der Landesbank und Girozentrale in Riel oder auf das Postschedkonto Hamburg 139 063 zu überweisen.

Wir weisen darauf hin, daß für die Vorauszahlungen die angegebenen Fälligkeitstermine innezuhalten find. Einzahlungen für noch nicht fällig gewordene Vierteljahresraten können nicht entgegen genommen werden.

Evangelisch=Lutherisches Landeskirchenamt

3m Auftrage:

Dr. Epha

J.-Nr. 3364 (Dez. III)

Landeskirchliche Umlage 1948.

Riel, ben 1. Juni 1948.

Die Landeskirchliche Umlage 1948 wird vorbehaltlich der durch die Währungsresorm ersorderlich werdenden Anderung voraussichtlich in der Höhe des Vorsahres erhoben werden. Als Vorauszahlung ist das am 15. Mai 1948 fällig gewordene erste Viertel des Umlagebetrages sosort, das zweite Viertel am 15. August 1948 an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Vorzeitige Überweisungen auf die 2. dis 4. Vierteljahresrate sind nicht zulässig.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt

Bührfe.

3.-Nr. 6957 (Des. I)

Unordnung

dur Abanderung der Anordnung über die Bildung eines Gefamtverbandes Wandsbef.

Riel, den 24. April 1948.

Einziger Paragraph.

Die Anordnung über die Vildung eines Gesamtverbandes Wandsbek vom 30. Juni 1942, Kirchl. Ges. u. V.-VI. S. 72, wird wie solgt geändert: Der Name "Ev.-Luth. Gesamtverband Wandsbek" wird abgeändert in "Ev.-Luth. Gesamtverband Stormarn".

Riel, den 24. April 1948. Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Vichrke.

3.=Nr. 4895 (Dez. IV)

Urfunde

über die Umpfarrung des Ortsteils Tonwerk der politischen Gemeinde Wohltorf aus der Kirchengemeinde Aumühle in die Kirchengemeinde Wohltorf.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Unhörung des Spnodalausschusses und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der Ortsteil Conwert der politischen Gemeinde Wohltorf wird aus der Kirchengemeinde Aumühle ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Wohltorf eingepfarrt.

Diese Urkunde tritt rüdwirkend am 1. Januar 1948 in Rraft.

Riel, den 10. März 1948.

Evangelifch-Lutherifches Landestirchenamt.

In Bertretung:

(L.S.) gez. Carftenfen.

J.:Nr. 2396/48 (Deg. II)

Die vorstehende Urkunde wird mit der Maßgabe von staatsaufsichtswegen genehmigt, daß für die evtl. dadurch bedingte Einrichtung einer neuen Pfarrstelle zusätzliche Haushaltsmittel des Landes nicht in Anspruch genommen werden.

Riel, den 17. April 1948.

Landesregierung Schleswig-Holftein — Ministerium für Volksbildung — Im Auftrage: gez. von Plotho

Riel, den 28. April 1948.

Vorstehende Urfunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung: Carftenfen.

3.-97r. 5488 (Deg. II)

Urfunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrftelle in der Rirchengemeinde Plon mit dem Git in Afcheberg.

Nach beschlufmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung und nach Unhörung des Propsteispnodalausschusses wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Sit in Uscheberg errichtet.

§ 2

Diese Arkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Riel, den 26. Mai 1948.

> Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt. In Vertretung:

(2. S.) aez. Carftenfen.

.

Riel, den 26. Mai 1948.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung, Ministerium für Volksbildung, gemäß Schreiben vom 20. Mai 1948 — V 10 b Nr. 800/48-05/002 — gegen die Errichtung einer dritten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön mit dem Sit in Uscheberg keine Vedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherifches Landestirchenamt.

In Vertretung: Carftenfen.

J.-Nr. 6478 (Des. II)

Bauten auf Rirchenland.

Riel, den 14. April 1948.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß Neubauten auf Kirchenland gemäß § 36 Absat 1 Ziffer 11 der Versassung der Landeskirche nur errichtet werden dürsen, nachdem die Kirchenvertretung oder der an ihre Stelle getretene Kirchenvorstand einen dahingehenden Beschluß gesaßt hat und dieser Beschluß die nach § 36 Absat 2 ersorderliche Genehmigung des Landeskirchenamts gesunden hat. Dieses gilt inse

besondere auch in benjenigen Fällen, in benen Bauherr nicht die Kirchengemeinde ist, sondern etwa ein Pächter von Kirchenland oder ein sonstiger Ruhungsberechtigter.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt.

Im Auftrage:

Ebfen

J.-Mr. 4918 (Dez. IV)

Berwertung alter Atten, Scheine ufw. als Altpapier.

Riel, den 22. April 1948.

Aus gegebener Verankassung teilen wir mit, daß die stanbesamtlichen Scheine nach Ablauf von 5 Jahren vernichtet, d. h. als Altpapier verwendet werden dürsen. Die standesamtlichen Listen dagegen müssen dauernd aufbewahrt bleiben. Die Frage, inwieweit weiteres Archivmaterial als Altpapier verwendet werden darf, wird nach endgültiger Einsehung der vorgesehenen kirchlichen Archivpsleger in nächster Zeit entschieden werden. Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Ebjen

J.=Nr. 4128 (Des. IV)

Orgelinftandfegungen.

Riel, den 30. April 1948.

Mus gegebener Veranlaffung werden die Rirchengemeinden darauf hingewiesen, daß alle Orgel-Neu- und Umbauten sowie diejenigen Wiederherstellungsarbeiten an Orgeln, die nicht laufende Instandsetzungen sind und die Gubstanz des Orgelwerks andern, vor ihrer Durchführung der Genehmigung bes Landeskirchenamts (§§ 24 Absatz 1 Satz 2, 27 Absatz 3 der Verwaltungsordnung für die Rirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holfteins) und nach ihrer Durchführung der Ubnahme durch den zuständigen Obmann der Lanbeskirchlichen Stelle für Rirchenmufik bedürfen. Das Landesfirchenamt holt vor Erteilung der Genehmigung den technischen und fünftlerisch-sachverständigen Rat ber Landeskirchliden Stelle für Rirchenmufit ein. 3m Sinblid auf die manderlei Schwierigkeiten, die in letter Zeit zwischen Rirchengemeinden und von ihnen mit der Durchführung von Orgelinstandsehungsarbeiten beauftragten Orgelbaufirmen entstanben find, laffen es im eigenen Intereffe ber Rirchengemeinden ratsam erscheinen, das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren in jedem Falle zu beachten.

Den Kirchengemeinden wird ferner die Rundverfügung vom 5. März 1946 — J.-Nr. 2081 (Dez. IV) — betr. Orgelinftandsetzung in Erinnerung gebracht. Danach dürsen zum Schut der Kirchengemeinden Orgelbauarbeiten nur durch Orgelbauer ausgeführt werden, die im Besitz eines Ausweises des Landeskirchenamts sind. Undere Personen dürsen mit derartigen Arbeiten vom Kirchenvorstand nicht beauftragt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage: Mertens.

J. Nr. 5724 (Dez. VI)

Einjähriger Studentenaufenthalt in USU.

Riel, den 3. Juni 1948.

Laut Mitteilung des Jentralbüros des Hilfswerks der Ev. Rirchen in Deutschland hat der Oekumenische Rat in Genf wieder eine größere Anzahl von Freiplätzen in theologischen Hochschulen (Seminaren, Colleges u. dergl.) in USU für das im Herbst 1949 beginnende Studienjahr zur Versügung gestellt. Grundsätlich gilt, daß die Bewerber ihre theologischen Studien in Deutschland abgeschlossen müssen, also die erste theologische Prüfung bei der Ausreise im Herbst 1949 schon abgelegt haben sollen. Zederzeit können schon im Umt stehende

Vikare und Pfarrer, vor allem der wissenschaftliche Rachwuchs der Theologischen Fakultäten Berücksichtigung sinden. Die Bewerber sollen möglichst nicht älter als 30 Jahre sein. Bewerber mit unzureichenden Sprachkenntnissen kommen nicht in Frage.

Bewerbungen, denen ein Sprachzeugnis beizufügen ift, müffen bis zum 10. Juli 1948 bem Landeskirchenamt vorliegen.

Evangelisch=Lutherisches Landeskirchenamt Bührke:

3.=Nr. 7067

Gefchäftsverteilung im Landeskirchenamt.

Riel, den 26. Mai 1948.

Infolge seiner Berufung in die Pfarrftelle Flemhude scheidet Ronfistorialrat Schmidt am 1. Juni 1948 als hauptamtlicher Konfistorialrat aus dem Landeskirchenamt aus. Da Konsistorialrat Schmidt von der Kirchenleitung mit Wirkung vom gleichen Tage zum Konfiftorialrat im Nebenamt ernannt worden ift, wird er in dieser Eigenschaft auch nach dem 1. Juni von seinem bisherigen Dezernat im Landeskirchenamt bis auf weiteres folgende Sachgebiete weiter bearbeiten: Personalien der Oft- und früheren Wehrmachtsgeiftlichen, Theologieftudenten, theologische Prüfungen, Randidatenfachen, Fortbildung ber Beiftlichen, landeskirchliche Frauen- und Männerarbeit. Dienstliche Schreiben und Unfragen in diefen Ungelegenheiten find wie bisher an die Anschrift des Landeskirchenamts zu richten. Für Besprechungen wird Konfistorialrat Schmidt jeben Dienstag im Landeskirchenamt in Riel während ber Dienftstunden von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung stehen.

> Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt. Bibr te.

J.-Nr. 6658 (Dez. I)

Seelforge an deutschen freiwilligen Arbeitern in Frankreich. Riel, den 10. Mai 1948.

Das Richliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Frankfurt a. M., Schaumainkai 23, bittet alle Pfarrämter, ihm die Anschriften derjenigen evangelischen Deutschen, die als freie Arbeiter sich in Frankreich befinden, mitzuteilen, damit sie vom Kirchlichen Außenamt an die Fedération Protestante de France zweds Einleitung einer geordneten Seelsorge an diesen deutschen Arbeitern weitergemeldet werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt. Bührte.

3.-Nr. 5336 (Dez. I)

Lehrgang für Miffion und Gemeindedienst vom 15.—29. Juli im Breklumer Miffionshaus.

Eingeladen werden Gemeindeglieder, die eine Einführung in den Dienst der Mission und vor allem der Schleswig-Holsteinischen Missionsarbeit begehren und an der kirchlichen Unterweisung für Kinder und Jugendliche Unteil haben oder gewinnen möchten.

Un Unterrichtsgebieten sind vorgesehen: Bibelarbeit, Glaubenslehre — Missionskunde, Bericht vom gegenwärtigen Missionsgeschehen, Missionsaufgaben in der Gemeinde — biblische Geschichte in der Kinderunterweisung, in der Jugendarbeit — Choralarbeit, Anleitung zu praktischem Gemeindebienst.

Unmelbungen sind bis zum 1. Juli an das Katechetische Seminar, Breklum, Krs. Husum über Bredstedt, Missionshaus, zu richten. Den Angemelbeten gehen nähere Mitteilungen zu. Der Tagespreis für Verpslegung und Unterkunft beträgt 2,— RM.

Rirchliche Statistif für 1946 und 1947.

Riel, den 24. Mai 1948.

Gemäß Beschluß bes Landeskirchenamts sollen nunmehr wieder regelmäßig die während des Krieges eingestellten kirchenstatistischen Erhebungen durchgeführt werden. Dem Herrn Landessuperintendenten von Lauenburg und den Herren Pröpften gehen daher in den nächsten Tagen die für die Auftellung der kirchlichen Statistik 1946 und 1947 ersorderlichen Formulare zu und zwar für jede Kirchengemeinde 4 Formulare A und für jede Propstei (Landessuperintendentur) 4 Formulare B. Von diesen Formularen sind für jedes der beiden Jahre je 2 auszufüllen.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Formulare wird auf die Bekanntmachungen des Landeskirchenamts vom 28. Dezember 1928 (Rirchl. Ges. u. V.-VI. 1929 S. 6 ff) und vom 18. Januar 1939 (Kirchl. Ges. u. V.-VI. 1939 S. 10) verwiesen.

Die Herren Geistlichen haben von den ausgestüllten Formularen A für jedes der beiden Jahre 1946 und 1947 je ein Stüd die jum 1. August 1948 an den zuständigen Propsten (Landessuperintendenten) zurückzugeben, der seinerseits für jedes Jahr ein Stüd des Formulars B zusammen mit den von den Kirchengemeinden einzureichenden Formularen A die zum 1. September 1948 an den Statistispsarrer Pastor Jacobsen in Meldorf einsendet.

Die Herren Geiftlichen werden auf die Bedeutung einer zuverlässigen Statistik und die Notwendigkeit ordnungs- und, terminmäßiger Erledigung besonders hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt.

3m Auftrage:

Mertens.

3.-Nr. 6471 (Dez. VI)

Empfehlenswerte Schriften.

Wir weisen darauf hin, daß in Rürze zum 60. Geburtstag eine Festschrift für "Otto Eissseldt" erscheint, herausgegeben von Johann Fück mit Beiträgen von: Altheim-Halle, Baumgartner-Basel, Bentsen-Ropenhagen, Elliger-Tübingen, Haller-Bern, Rahle-Oxford und Noth-Bonn. Der Umfang wird etwa 250 Seiten, der Preis ca. RM 24.— sein. Bestellungen können über die Buchhandlung Conrad Kloß, Hamburg 36, Neuer Wall 28, erfolgen.

J.-Nr. 4769 (Des.V)

Musichreibung von Pfarrftellen.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese mit dem Umtssitz in Scheneseld, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch kirchenregimentliche Berufung nach Unhörung des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche

mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Vlankenese einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Vewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt einzureichen. Der Verusene hat sich etwaige Anderungen der Vezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Vewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Die Unhörung des Kirchenvorstandes wird vom Landes- firchenamt veranlagt werden.

3.-Nr. 6423 (Dez. II)

Die zum 1. Oktober 1948 freiwerdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vordesholm, Propstei Neumunster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besethung ersolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerdungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Synodalausschuß in Reumünster einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerdungsgesuche nach Ablauf der Bewerdungsgesische nach Ablauf der Bewerdungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen.

über die Wohnraumverhaltnisse haben sich die Bewerber beim Rirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe diefes Stücks des Kirchlichen Geset- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 6651 (Dez. II)

Musichreibung von Rirchenmufikerftellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Peter-Pauls-Rirche in Bad Oldesloe wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Vergütung nach Gruppe VI b der TO. A.

Bewerber, welche die Voraussehungen für die Bescheinigung A über ihre Unstellungssähigkeit erfüllen, wollen ihre Gesuche unter Darlegung der Vorbildung mit den üblichen Unterlagen binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Umtsblattes an den Kirchenvorstand in Bad Oldesloe, Kirchberg 7, einreichen.

3.-nr. 6236 (Dez. III)

Die hauptberustiche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Oldenburg soll baldmöglichst neu besetzt werden. Vergütung nach Gruppe VII der TO. A. Bewerder, die die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit ersüllen, wollen ihre Gesuche binnen einer Frist von 4 Wochen an den Kirchenvorstand in Oldenburg/Holst. einreichen.

3.-Nr. 6870 (Dez. III)

PERSONALIEN

Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat Herrn Präsident USmussen DD zum Doktor der Theologie ehrenhalber ernannt.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1948 zum Konfistorialrat im Nebeanmt der bisherige hauptamtliche Konfistorialrat Pastor Schmidt in Flemhude; mit Wirkung vom 1. Juni 1948 zum Konsistorial-Amtmann der bisherige Konsistorial-Oberinspektor Rudolph Bonne; mit Wirkung vom 1. Juni 1948 zum Konsistorial-Bandrentmeister der bisherige Konsistorial-Oberinspektor Gernot Schlüter.

Eingeführt:

Um 23. Mai 1948 der Passor Hans Raun in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg.

Vordrucklager Schmidt & Klaunig, Kiel 9307

Druck: Howaldtsche Buchdruckerei, DF 75, Kiel 6075 800 5.48 PRISC/K/11